

29. November 2005

EINSCHREIBEN

An die

Gemeindeverwaltung

3864 Guttannen

EINSPRACHE

des

Grünes Bündnis Kanton Bern, Neubrückestrasse 17, Postfach 6411, 3001 Bern

vertreten durch die Präsidentin, Franziska Teuscher, Neubrückestrasse 144, 3012
Bern

Einsprecherin

gegen

Kraftwerke Oberhasli AG (KWO), 3862 Innertkirchen

Gesuchstellerin

betreffend

Koordiniertes Verfahren mit Prüfung der Umweltverträglichkeit: Baubewilligungsverfahren nach Wassernutzungsgesetz für die Staumauersanierung und -erhöhung sowie weitere Bewilligungsverfahren (publiziert im Amtsblatt Nr. 43 vom 26.10.2005; Auflagedauer: 31. Oktober 2005 bis 29. November 2005)

Inhaltsverzeichnis

Die wichtigsten Verstösse gegen Verfassung und Gesetz	3
Rechtsbegehren	4
Begründung	5
1. Umgehung des gesetzlich vorgeschriebenen Konzessionsverfahrens	5
2. Verletzung der Moorlandschaftsschutzbestimmung	7
2.1 Provisorische Unterschutzstellung der Moorlandschaft (ML) Grimsel	7
2.2 Definitive Festlegung des Schutzperimeters der ML Grimsel	10
3. Unzulässige Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1507 Berner Hochalpen	13
3.2 Lücken und Mängel des UVB-Teilberichts Landschaft	15
3.2.1 Allgemeines	15
3.2.2 Landschaftliche Bedeutung des Gletschervorfeldes	16
3.2.3 Landschaftliche Bedeutung des Arvenwaldes	16
3.2.4 Landschaftsästhetisches Gutachten	16
4. Zusätzliche Belastung des BLN-Objektes 1512 Aareschlucht Innertkirchen-Meiringen	17
5. Beeinträchtigung und Zerstörung von wertvollen Biotopen	18
5.1 Allgemeines zu Artikel 18 NHG	18
5.2 Lücken und Mängel des UVB-Teilberichts Biosphäre	19
5.2.1 Arvenwald	20
5.2.2 Gletschervorfeld	20
6. Verletzung von Gewässerschutzvorschriften	22
6.1 Verstoss gegen die Restwasserbestimmungen	22
6.2 Nichterfüllung der hydromechanischen Anforderungen nach GSchV	22
6.3 Trübungen im Brienersee	23
6.4 Drohende Verschärfung der CO₂-Problematik	24
7. Problembereich Ersatzmassnahmen (exkl. Ersatzaufforstung)	25

Die wichtigsten Verstösse gegen Verfassung und Gesetz

Die Einsprecherin stellt fest, dass

- die zuständige Leitbehörde sowohl Bundesrecht (Art. 38 ff. des Wasserrechtsgesetzes) als auch kantonales Recht (Art. 12 des Wassernutzungsgesetzes) verletzt, indem sie anstelle des gesetzlich vorgeschriebenen Konzessionsverfahrens lediglich ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen beabsichtigt;
- das Vorhaben sowohl die Moorschutzbestimmung von Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung (BV) als auch die Art. 23b ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG) verletzt, welche die integrale Erhaltung der Moorlandschaft Nr. 268 Grimsel zum Ziele haben;
- durch das Vorhaben das BLN-Objekt Nr. 1507 der Berner Hochalpen ohne Vorliegen eines Interesses von nationaler Bedeutung beeinträchtigt und damit Art. 6 des Natur- und Heimatschutzgesetzes verletzt wird;
- durch das Vorhaben zahlreiche schutzwürdige Biotope und Lebensgemeinschaften wie Kleinmoorflächen, ein Gletschervorfeld, Arvenbestände und dgl. beeinträchtigt oder zerstört und damit u.a. die Art. 18 ff. und 23 ff. des Natur- und Heimatschutzgesetzes verletzt werden.

Die Einsprecherin ist der Auffassung, dass weder der Verlust der vom Vorhaben betroffenen Naturwerte noch die Verletzung zahlreicher Bestimmungen von Bundesverfassung, Bundesgesetzen und kantonalen Erlassen hingenommen werden darf und stellt folgende Rechtsbegehren:

Rechtsbegehren

1. Das Gesuch der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) sei abzulehnen, und es seien die nach eidgenössischem und kantonalem Recht erforderlichen Konzessionen und Bewilligungen zu verweigern.
2. Der Bundesratsentscheid vom 25. Februar 2004, mit welchem der Schutzperimeter der Moorlandschaft 268 Grimsel verkleinert wurde, sei akzessorisch auf seine Rechtmässigkeit zu überprüfen. Es sei festzustellen, dass dieser verfassungswidrig ist und deshalb keine Rechtswirkung entfaltet.

Eventualiter:

3. Das Gesuch sei zur Vervollständigung des rechtserheblichen Sachverhaltes an die Gesuchstellerin zurückzuweisen. Zu ergänzen sei insbesondere der mangelhafte Umweltverträglichkeitsbericht (UVB).
Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Begründung

A. Formelles

- 1 Das Vorhaben wurde vom 31. Oktober bis 29. November 2005 öffentlich aufgelegt; die Einsprachefrist ist somit gewahrt.
- 2 Das Grünes Bündnis des Kantons Bern ist gem. Art. 35 Baugesetz vom 9. Juni 1985 einsprachelegitimiert.

B. Materielles

1. Umgehung des gesetzlich vorgeschriebenen Konzessionsverfahrens

Konzessions- statt
Baubewilligungsverfahren

Unzulässige Umgehung
des Konzessionsverfahrens

Mit der Erhöhung der Staumauer des Grimselsees um 23 m wird das nutzbare Wasservolumen von heute 95 Mio. m³ auf neu 170 Mio. m³ erhöht. Damit einher geht nach Aussagen der KWO eine Verlagerung der Stromproduktion vom Sommer- auf das Winterhalbjahr. Sogar unter reinen Nutzungsaspekten können diese Änderungen nicht als derart geringfügig bezeichnet werden, dass sich ein Konzessionsverfahren nach Art. 38 ff. des Wasserrechtsgesetzes vom 22.12.1916 (WRG) und nach Art. 12 des kantonalen Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG) umgehen liessen. Nach Art. 54 WRG Buchstabe b gehört der Umfang des verliehenen Nutzungsrechtes und damit zwingend auch das Gefälle, das mit der Staumauererhöhung erhöht wird, zum obligatorischen Inhalt der wasserrechtlichen Konzession. Das gleiche gilt für weitere Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf andere Bundesgesetze festgelegt werden (Bst. d). Der Verzicht auf die Durchführung eines gesetzeskonformen Konzessionsverfahrens würde zudem ein Abweichen von der bisherigen Praxis bedeuten. Das Konglomerat aus Stauseen, Kraftwerken, Pumpanlagen, Leitungen und Ausgleichsbecken, das die heutige KWO darstellt, ist das Ergebnis von zahlreichen Konzessionsverfahren, die im Laufe der Jahrzehnte durchgeführt worden sind. So bestanden Ende 1961 insgesamt 17 Konzessionen und Bewilligungen, die mit Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 1962 schliesslich zu einer Gesamtkonzession zusammengefasst wurden. Die früheren Konzessionsverfahren wurden durchgeführt, obwohl dannzumal - mit Ausnahme der Forstpolizeigesetzgebung - weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene Umweltschutzvorschriften im heutigen Sinne bestanden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet im Jahre 2005 auf die Durchführung eines Konzessionsverfahrens verzichtet werden soll, obschon die Gesetzeslandschaft im übergeordneten Bundesrecht tief greifende Änderungen erfahren hat.

So wurde der Natur- und Heimatschutzartikel 24^{sexies} Abs. 1-4 aBV (heute Art. 78 Abs. 1-4 BV) erst in der Volksabstimmung vom 27. Mai 1962 angenommen. Am 14. September 1969 folgte dann die Aufnahme des Raumplanungsartikels 22^{quater} aBV (heute Art. 75 BV), am 6. Juni 1971 diejenige des Umweltschutzartikels 24^{septies a} aBV (heute Art. 74 BV) und am 7. Dezember 1975 jene des Wasserwirtschaftsartikels 24^{bis} aBV (heute Art. 76 BV, während am 6. Dezember 1987 schliesslich der Moorschutzartikel 24^{sexies} Abs. 5 aBV (heute Art. 78 Abs. 5 BV) von Volk und Ständen angenommen wurde. Ebenso sind sämtliche relevanten Umweltschutzvorschriften - so das Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (NHG), das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG), das total revidierte Gewässerschutzgesetz vom 21. Januar 1991 (GSchG) und das Fischereigesetz vom 21. Juni 1991 (BGF) erst nach dem Jahre 1962 erlassen worden. Nach Auffassung der Einsprecherin kommt bei der Wahl des massgeblichen Verfahrens den Schutzaspekten deshalb eine entscheidende Bedeutung zu.

Die lange Liste von betroffenen Schutzobjekten im kantonalen Amtsblatt vom 26. Oktober 2005 zeigt auf, dass erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft geplant sind, deren Rechtmässigkeit im Rahmen eines umfassenderen Konzessions- und nicht im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu überprüfen ist. Sofern die zuständige Behörde das Gesuch der KWO nicht bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen ablehnt, beantragt die Einsprecherin die Durchführung eines Konzessionsverfahrens.

2. Verletzung der Moorlandschaftsschutzbestimmung

Moorschutzartikel Nach Art. 78 Abs. 5 BV sind Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen. Ausführungsbestimmungen zu diesem Verfassungsartikel finden sich in Art. 23b bis 23d NHG sowie in der Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (MLV).

Kein Anspruch auf Ausbau der Staumauer Der Moorschutzartikel ist - soweit ersichtlich - die einzige umweltrelevante Bestimmung, die eine Interessenabwägung auf Verfassungsebene vornimmt und Nutzungen, die nicht mit der Landwirtschaft in Beziehung stehen, ausschliesst. Der Gesetzgeber hat allerdings in Art. 23d NHG weitere Nutzungsmöglichkeiten unter der Voraussetzung eingefügt, dass sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen; er hat damit die restriktive Verfassungsbestimmung aufgeweicht. So hat er in Absatz 2 die Gestaltung und Nutzung der Moorlandschaften in verschiedenen Bereichen als zulässig erklärt: die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Bst. a); den Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen (Bst. b); Massnahmen zum Schutz des Menschen vor Naturereignissen (Bst. c) sowie die für die Anwendung der Buchstaben a-c notwendigen Infrastrukturanlagen (Bst. d). Der Stausee Grimsel der KWO ist somit eine Anlage, die den Bestandesschutz von Art. 23d NHG genießt, ein Anspruch auf Ausbau derselben lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Ermessensspielraum nur bei Bezeichnung und Perimeterfestsetzung Im Übrigen beschränkt sich der Ermessensspielraum der Behörden auf die Definition der Kriterien, die für die Bezeichnung der schützenswerten Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sowie für die Ausscheidung der Perimeter im Sinne von Art. 23b NHG benötigt werden. Diese Kriterien sind dabei allerdings so festzulegen, dass sie eine rechtsgleiche Behandlung der verschiedenen Moorlandschaften gewährleisten.

2.1 Provisorische Unterschutzstellung der Moorlandschaft (ML) Grimsel

Übergangsbestimmung bis zur definitiven Bereinigung Zusammen mit der MLV trat am 1. Juli 1996 die Übergangsbestimmung Art. 13 in Kraft, wonach sich der Schutz des Objektes Nr. 268 Grimsel bis zu seiner definitiven Bereinigung nach Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c NHV sowie nach Art. 9 dieser Verordnung richtet. Soweit für den vorliegenden Fall von Interesse, findet sich nachstehend eine abgekürzte Fassung der bundesrätlichen Erkenntnisse:

Einzigartiger Erhaltungszustand einer alpinen Moorlandschaft "Die Moorlandschaft Grimsel liegt im Herzen des Aar-Massives an den linken Ufern von Grimselsee und Räterichsbodensee. Am meist steilen Hang haben eiszeitliche Gletscher die Granitfelsen geschliffen und eine Vielzahl von Verebnungen und Hohlformen geschaffen, die alle von Mooren eingenommen werden. Die dazwischenliegenden Felsen bilden grosse, abgerundete Kuppeln und Rücken. Grimsel ist damit

	<p>eine typische Rundhöcker-Moorlandschaft, in welcher die Moore in einem engen Mosaik mit den Felsen abwechseln und aufs engste mit dem Relief und der Geologie verbunden sind. Neben grösseren Mooren existiert eine Unmenge von kleinen und kleinsten Moorflächen, oft weniger als eine Are gross, die in ununterbrochener Reihe den Hang überziehen. Es sind meistens Flachmoore, doch kommen auch Übergangsmoore und kleine Flächen mit Bulten aus Hochmoorvegetation vor. Dazwischen sind unzählige Tümpel mit prächtiger Verlandungsvegetation verstreut. Weil das Gebiet nicht beweidet wird, sind die Moore in einem optimalen und für die Moorlandschaften der Schweizer Alpen einzigartigen Erhaltungszustand. Die Vielfalt an Pflanzengesellschaften der Moore ist hoch, und auf wenigen Quadratmetern wachsen neben Klein- und Grosseggriedern Torfmoospolster, Quellfluren und nasse Hochstaudenfluren." ...</p>
<p>Vielfältiges Mosaik naturnaher alpiner Vegetation</p>	<p>...."Nicht nur die Moore, auch die übrige alpine Vegetation befindet sich in einem naturnahen Zustand. Alpine Rasen, Hochstaudenfluren, schöne Zwergstrauchbestände mit Wacholder, Alpenrosen, Heidelbeeren und Heidekraut, Grünerlenbestände und Pioniervegetation bilden ein vielfältiges Mosaik. Besonders erwähnenswert ist der lockere Wald aus Arven, Föhren, Lärchen und Birken am Ufer des Grimselsees, der als Urwald bezeichnet werden kann. Der Arvenwald gilt als der schönste des Berner Oberlands und prägt zusammen mit den Rundhöckern und den Mooren ein besonders malerisches Gebiet"</p>
<p>Unberührte Moorland- schaft in prächtiger Umgebung</p>	<p>...."Die Moorlandschaft ist weitgehend frei von baulichen Beeinträchtigungen. Insbesondere der Hang oberhalb des Grimselsees ist unberührt; nur ein mit Granitplatten belegter Pfad windet sich zwischen den Rundhöckern hindurch. Die prächtige Umgebung mit dem Lauteraar-Gletscher und den Bergketten trägt zur Schönheit der Moorlandschaft bei".</p>
<p>Korrekte, aber nur provisorische Festle- gung des Perimeters durch den Bundesrat</p>	<p>Richtigerweise erstreckte sich der vom Bundesrat am 1. Mai 1996 festgelegte Perimeter der provisorisch geschützten Moorlandschaft bis hinunter zum Ufer des Grimselsees. Damit ist die Landesregierung ihrer Verpflichtung nachgekommen, die für die Ausscheidung von Moorlandschaften üblichen Kriterien auch auf das Objekt Nr. 268 anzuwenden. Nicht zugänglich war jedoch der lediglich provisorische Schutz, lagen doch die für die definitive Unterschutzstellung erforderlichen Grundlagen vor.</p>
<p>Verfassungswidrige Interessenabwägung</p>	<p>Klar verfassungswidrig war der Beschluss des Bundesrates vom 18. Dezember 1996, worin er den Entscheid über das Objekt Nr. 268 Grimsel erneut verschob und EDI, EJPD und EVED beauftragte, nach Konsultation mit den vom Ausbau von Grimsel-West direkt betroffenen Stellen, die Frage zu prüfen, ob ein zentrales Landesinteresse dem Schutz der Moore entgegenstehe. Bemerkenswert ist, dass der Bundesrat in Klammern die Bemerkung hinzufügte "(auch wenn der einschlägige Verfassungsartikel grundsätzlich keine Güterabwägung zwischen Energieversorgung und Landschaftsschutz zulässt)".</p>
<p>Rechtsgutachten KÖLZ 1997</p>	<p>In seinem Rechtsgutachten vom 10. Januar 1997 kam der verstorbene Staats- und Verwaltungsrechtler Alfred Kölz zum Schluss, schon aus dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung, aber auch aus einer eindeutigen Bundesgerichtspraxis und der wissenschaftlichen Literatur ergebe sich das Verbot einer Interessenabwägung bei</p>

der Unterschutzstellung von Schutzobjekten, die von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung sind. Prof. Kölz stützte sich bei seinen Ausführungen im Wesentlichen auf ein Gutachten ab, welches das Bundesamt für Justiz (BJ) am 30. Oktober zuhänden des BUWAL erstellt hatte. Das BJ führte darin u.a. aus:

"Für die Erstellung der Inventare, die eine detaillierte Auflistung aller geschützten Objekte enthalten, wurden vom Bundesrat Expertenkommissionen eingesetzt. Deren erste Aufgabe war es, gestützt auf den Verfassungswortlaut und das NHG, entsprechende Auswahlkriterien festzulegen, aufgrund derer anschliessend die Objekte zu bezeichnen waren. Für die Festlegung der Kriterien verfügten die Kommissionen über einen gewissen Ermessensspielraum, da es sich bei den umzusetzenden Vorgaben um weitgehend unbestimmte Rechtsbegriffe handelte. Der Bundesrat befasste sich verschiedentlich mit den Arbeiten der Kommissionen, zuletzt anlässlich der Verordnungsbeschlüsse. Er hatte dabei auch die Gelegenheit, darüber zu befinden, ob die Ermessensausübung durch die Kommissionen in seinem Sinne erfolgt war oder nicht. Damit hat der Bundesrat sein Ermessen in dieser Sache auch ausgeschöpft" (BJ S. 11). Weiter hinten verneint das BJ die Frage, ob die entscheidende Behörde eine Interessenabwägung vornehmen könne. "Die Behörde ist verpflichtet, die Bezeichnung aufgrund der objektiven Kriterien vorzunehmen, die für alle in Frage stehenden Gebiete gleichermassen gelten. Solche Kriterien wurden im Rahmen der Inventarisierungsarbeiten für die Hoch- und Flachmoore von den jeweiligen Arbeitsgruppen erarbeitet. Wohl kann innerhalb dieser Kriterien ein gewisser Ermessensspielraum vorhanden sein. Keinesfalls aber besteht für die Behörde die Möglichkeit, trotz Vorhandenseins der objektiv geforderten Kriterien von einer Bezeichnung abzusehen, nur weil beispielsweise für ein zu bezeichnendes Gebiet eine andere, durch die Verfassungsbestimmung ausgeschlossene Nutzung vorgesehen oder momentan situationsbedingt ist" (BJ S. 12).

Kölz übernimmt die Argumentation des BJ und weist zusätzlich darauf hin, dass der Bundesrat aufgrund der von ihm festgelegten Kriterien und der Arbeiten der Expertenkommissionen bereits zahlreiche Schutzobjekte in das Moorschutzinventar aufgenommen habe. Er würde nun willkürlich handeln, wenn er im Fall des Moorlandschaftsobjektes 268 Grimsel, also in einem Einzelfall, anders verfahren würde. Auch wäre es, wie in der Expertise des BJ zu Recht ausgeführt wird, unter dem Gesichtswinkel der Rechtsgleichheit problematisch, für die Beurteilung eines einzelnen Objektes andere Kriterien für massgebend zu erklären, als für alle andern (Kölz. S. 3).

Verletzung der Rechtsgleichheit

Kölz schliesst sich sodann der Auffassung des BJ an, wonach die Verfassung keine Möglichkeit belasse, lediglich mittels genereller Abwägung aktueller Interessen zu entscheiden, ob ein Objekt in das Bundesinventar aufzunehmen ist. Zu prüfen wäre gegebenenfalls, ob die Kriterien für die Bezeichnung der Moorlandschaft "sachlich richtig" seien, ob diese im konkreten Fall "richtig angewendet" wurden und ob "allenfalls zu erlassende konkrete Schutzvorschriften auf die tatsächlichen Schutzbedürfnisse ausgerichtet sind (Kölz S. 3).

Verneinung eines zentralen Landesinteresses	Im zweiten Teil seines Gutachtens verneinte Prof. Kölz - nach Meinung der Einsprecherin zu Recht - das Vorliegen eines den Moorschutz überwiegenden zentralen Landesinteresses. Es gebe im Verfassungsstaat - abgesehen von Notstandssituationen - keine Interessen ausserhalb von geschriebenem oder ungeschriebenem Verfassungsrecht, welche die Wirksamkeit von Verfassungsnormen verhindern könnten. "Weil die Bundesverfassung keine der Anwendung von Art. 24 ^{sexies} entgegenstehenden Bestimmungen enthält, greift die Suche des Bundesrates nach "zentralen Landesinteressen", welche die Wirksamkeit des Moorschutzartikels hemmen könnten, ins Leere; sie ist auch widersprüchlich, indem der Bundesrat selber feststellte, eine Güter- (oder Interessen)abwägung sei beim Moorschutz nicht zulässig" (Kölz S. 5).
Kein Staatsnotstand bei Energieversorgung	Im dritten Teil verneint der Experte richtigerweise das Vorliegen eines Staatsnotstandes. "Die Lage der Versorgung mit elektrischer Energie in der Schweiz ist weit davon entfernt, unter Anrufung eines "zentralen Landesinteresses" die Anwendung von Notrecht mit dem Ziel einer teilweisen Ausserkraftsetzung des Moorschutzartikels durch die Bundesbehörden zu rechtfertigen" (Kölz S. 7). Daran hat sich auch heute nichts geändert.
Bundesratsbeschluss 1997: Aufnahme sistiert	Obwohl sich die Juristen der drei involvierten Departemente dieser Rechtsauffassung im Wesentlichen angeschlossen hatten, setzte sich der Bundesrat über die Bedenken seiner Fachleute hinweg und erliess am 16. Juni 1997 folgenden Beschluss: <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verfahren über die Aufnahme des Objektes Nr. 268 Grimsel in das "Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung" wird sistiert und der Entscheid aufgeschoben. 2. Bis zur definitiven Bereinigung richtet sich der Schutz des Objektes Nr. 268 nach Art. 29 Abs. 1 Buchstabe c NHV sowie nach den Art. 7-9 der Moorlandschaftsverordnung. 3. Der Bundesrat zieht den Sistierungsentscheid in Wiedererwägung, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung der Grimsel aufgrund veränderter Rahmenbedingungen notwendig ist, um eine absehbare grosse Lücke in der Energieversorgung ab dem Jahre 2015 zu schliessen, oder wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Situation nicht eintreten wird.
Verstoss des Bundesratsbeschlusses gegen die Verfassung	Mit diesem Beschluss hat der Bundesrat in zweifacher Weise gegen die Verfassung verstossen. Zum einen wurde darin ein Vorbehalt zu einer späteren Interessenabwägung angebracht, was aufgrund des Wortlauts der Moorschutzbestimmung wie auch der Bundesgerichtspraxis nicht zulässig war. Zum andern hat er durch die Nichtaufnahme der Grimsel in das Inventar in verfassungswidriger Weise die bundesrätliche Vollzugspflicht verletzt (s. auch Kölz S. 7).

2.2 Definitive Festlegung des Schutzperimeters der ML Grimsel

KWO Plus statt Grimsel West	Im Dezember 1999 beschloss die KWO im wohlverstandenen eigenen Interesse, das fragwürdige Gigantprojekt Grimsel-West zurückzuziehen und durch die Variante KWO plus zu ersetzen. Da auch dieses Projekt auf einer Staumauererhöhung von 23 m
-----------------------------	--

	<p>basiert und damit die provisorisch festgelegte ML Grimsel tangiert, gab der Grimselverein im Vorfeld des bundesrätlichen Entscheides zur definitiven Aufnahme der Moorlandschaft Grimsel bei Dr. Peter Keller, Kommentator des NHG, Bern, ein Gutachten zur Abklärung noch offener Fragen in Auftrag. Das vom 2. Juli 2002 datierte Rechtsgutachten wurde sämtlichen interessierten Behörden zugestellt und ist ebenso wie die beiden früheren Gutachten von Prof. Kölz vom 17.19.1995 bzw. 10.1.1997 und das Gutachten des EJPD vom 30.10.1996 beizuziehen.</p>
Grenzziehung des ML-Perimeters am bestehenden Seeufer	<p>Die Frage, ob eine Verkleinerung der Moorlandschaft Grimsel entsprechend den Ausbauplänen der KWO rechtlich zulässig sei, wird vom Experten klar verneint. "Gemäss dem vom Bundesrat bezeichneten Perimeter, der zur Umschreibung der Moorlandschaft Grimsel in Anh. 3 MLV gehört, bildet das nördliche Ufer des Grimselsees die südliche Begrenzung der Moorlandschaft Grimsel. Diese Grenzziehung drängte sich nicht nur auf, weil sich die Moore "bis hinunter zur Wasseroberfläche des Grimselsees ausdehnen". Auch der Arvenwald, der nach Anh. 3 MLV neben den Moorbereichen ebenfalls besonders erhaltenswert ist, zieht sich zumindest an einzelnen Stellen bis zum Ufer des Grimselsees. Die Grenzziehung am Seeufer ergibt sich jedoch nicht nur aus den genannten Schutzanliegen, sondern auch aufgrund des Bedürfnisses nach einer klaren und im Gelände deutlich ersichtlichen Perimeterfestlegung, die jeweils am ehesten nachvollziehbar ist, wenn sie sich an natürliche Grenzen wie den Sichthorizont, Waldränder, Flüsse, Seen oder Felswände hält (Vorrang natürlicher Grenzen)" (Keller S. 4 f.).</p>
Interessenabwägung für zukünftige Nutzungen ausgeschlossen	<p>Was die definitive Festlegung des Perimeters angeht, vertritt der Experte die Meinung, dass dem Bundesrat bei Vorhandensein gleichwertiger Alternativen auch bei der Bestimmung des Perimeters ein Ermessensspielraum zustehe. Solche Alternativen zum Grenzverlauf auf bisheriger Seeuferhöhe sind gemäss Gutachten Keller vorliegend nicht vorhanden. Zusätzlich weist Keller darauf hin, dass der Gesetzestext eine Berücksichtigung von Besiedlung und Nutzung ausschliesslich für bereits bestehende menschliche Eingriffe vorsehe, nicht aber eine Berücksichtigung der künftigen Besiedlung und Nutzung. "Dem Bundesrat ist es damit von Gesetzes wegen verwehrt, dem Ausbauprojekt "KWO plus", das noch nicht verwirklicht, sondern erst geplant ist, bei der endgültigen Unterschutzstellung der Moorlandschaft Grimsel Rechnung zu tragen" (Keller S. 7).</p>
Kein Ermessensspielraum des Kantons bei Festlegung des Grenzverlaufs	<p>Zu Recht weist der Experte zudem darauf hin, dass auch dem Kanton bei der Festlegung des genauen Grenzverlaufs im Sinne von Art. 3 Abs. 1 MLV kein Ermessensspielraum zustehe. "Angesichts des Umstands, dass sich das bestehende Seeufer als deutlich sichtbare und natürliche Abgrenzung der Moorlandschaft geradezu aufdrängt, schrumpft dieser kantonale Beurteilungsspielraum im vorliegenden Falle ganz erheblich, wenn nicht praktisch auf Null. Zwar kann im Einzelnen noch fraglich sein, wo genau das Seeufer verläuft, eine andere Grenze als das heutige Seeufer kommt jedoch nicht in Betracht" (Keller S. 8).</p>
KWO plus nicht mit Schutzzielen der MLV vereinbar	<p>In Übereinstimmung mit dem Experten kommt die Einsprecherin zum Schluss, dass sich die geplante Staumauererhöhung, die zu einer erheblichen Verkleinerung der Moorlandschaft Grimsel sowie zu einer Beeinträchtigung landschaftswesentlicher</p>

Elemente führte, mit den Schutzziele nach Art. 78 Abs. 5 BV sowie nach Art. 23c Abs. 1 NHG und Art. 4 MLV nicht vereinbaren lässt.

Verletzung des verfassungsrechtlichen Auftrags durch den Bundesratsbeschluss 2004

Mit der in der Verordnung vom 25. Februar 2004 erfolgten Anhebung des Perimeters um 27 m hat der Bundesrat seinen verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der Moorlandschaften unter Einhaltung des Gebotes der rechtsgleichen Behandlung verletzt.

Falsche Fragestellung bei rechtlicher Prüfung durch Bundesrat

Der verfassungswidrige Entscheid des Bundesrats ist offenbar dadurch zustande gekommen, dass er die Beurteilung aus einem irrelevanten Blickwinkel vorgenommen hat und gleichzeitig die rechtlich relevante Fragestellung unbeantwortet liess. So hat der Bundesrat auf Antrag der Berner Regierung offenbar geprüft, ob die verbleibenden Teile der Moorlandschaft nach einer Staukotenerhöhung immer noch die Anforderungen von Art. 23b NHG erfüllen würden und kommt – wenig überraschend – zum Schluss, dass auch mit einer Verkleinerung immer noch eine Moorlandschaft von nationaler Bedeutung vorhanden wäre. Einzig relevant ist aber die Frage, ob die Geländeteile, die unter Wasser gesetzt werden sollen, die in Art. 23b NHG beschriebenen Qualitäten aufweisen und deshalb zwingend innerhalb des Perimeters liegen (siehe dazu auch 127 II 194, E. 5, b, dd am Ende). Argumentiert man wie der Bundesrat und der Berner Regierungsrat, könnte man den Perimeter jeder beliebigen Moorlandschaft auf ein absolutes Minimum reduzieren, da der übrigbleibende Rest immer noch die Voraussetzungen von Art. 23b NHG erfüllen würde.

Vorrang natürlicher Grenzen missachtet

Dass die Verkleinerung des Schutzperimeters der Moorlandschaft rechtswidrig ist, ergibt sich auch aus der Definition der durch den Bundesrat neu festgelegten Grenzen: Entgegen dem aus Lehre und Rechtsprechung resultierenden klaren Vorrang einer natürlichen Grenzen, legt der Bundesrat die Perimetergrenze neu auf 27 Meter über dem heutigen Seespiegel fest – an einem Ort also, wo sich im Gegensatz zum heutigen Seespiegel keinerlei natürliche Grenze erkennen lässt. Mit dieser Grenzdefinition wird auch offensichtlich, dass der Bundesrat sich bei seiner Festlegung vom damals geplanten und jetzt aufliegenden Projekt – einer zukünftigen Nutzung also – leiten liess. Die Berücksichtigung zukünftiger Nutzungen, die nicht mit dem Schutzzgedanken in Einklang stehen, ist schon bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen innerhalb des Perimeters, erst recht aber bei der Perimeterfestsetzung selber klar rechtswidrig.

Akzessorische Prüfung des Bundesratsentscheids

Indem er durch eine Verkleinerung des Moorlandschaftsperimeters dem Vorhaben der KWO Vorschub leistete, hat er gleichzeitig die Voraussetzungen für die Verletzung von Art. 23d Abs. 2 Buchstabe b NHG geschaffen. Da der Einsprecherin kein Rechtsbehelf für die gerichtliche Überprüfung von bundesrätlichen Verordnungen zur Verfügung steht, sieht sie sich gezwungen, die Verfassungs- und Gesetzeswidrigkeit der bundesrätlichen Verordnung akzessorisch überprüfen zu lassen. Ihres Erachtens dürfen die rechtsanwendenden Behörden dem verfassungswidrigen bundesrätlichen Beschluss keine Rechtswirkung zuerkennen. Sie geht davon aus, dass entweder der provisorische Schutz nach Art. 29 Abs. 1 Bst. c NHV fortbesteht oder dass sich der Perimeter direkt kraft Gesetzes bis zum heutigen Seeufer erstreckt. Die Einsprecherin stellt deshalb den Antrag auf Ablehnung des Gesuchs und Verweigerung der Konzession und der erforderlichen Bewilligungen.

3. Unzulässige Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1507 Berner Hochalpen

3.1 Verletzung von Art. 6 NHG

Ungeschmälerte Erhaltung von Objekten von nationaler Bedeutung

Nach Art. 6 NHG wird durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Abs. 1). Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen (Abs. 2). Das Vorhandensein und das Ausmass von Ersatzmassnahmen spielt bei der Frage, ob von der ungeschmälerten Erhaltung abgewichen werden darf, keine Rolle; wenn kein nationales Interesse vorhanden ist, legitimiert kein noch so grosses Ausmass an Ersatzmassnahmen den Verzicht auf die ungeschmälerte Erhaltung.

Beschreibung BLN-Objekt:

Im Inventar wird die Bedeutung der Objekte 1507/1706 Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher und südlicher Teil) wie folgt umschrieben:

„...besonders grossartig an der Grimsel.“

"Grossartige Hochalpenlandschaft, seit dem Beginn der Alpenforschung als solche gepriesen (Jungfrau, Mönch, Eiger, usw.), von der Zivilisation wenig berührte Täler: Ijoli-, Bietsch-, Baltschieder-, Gredetsch- und Sefinental. Kristallines Aarmassiv gegen Norden in den autochthonen Sedimentmantel übergehend. Zahlreiche bedeutende Mineralfundstellen. Glaziologisch interessante Erscheinungen (Rundhöcker, versumpfte Mulden, Schliiffgrenzen, Rückzugsstadien), besonders grossartig an der Grimsel. Abwechslungsreiche alpine und subalpine Vegetation auf Kalk- und Silikatgestein im feuchten Klima der Nordabdachung und im trockeneren Klima der Südseite. Im Aletschwald berühmte Arven- und Lärchenbestände. Vereinzelte Vorkommen dieses zentralalpiner Waldtyps auf der Nordseite der Alpen. Neubesiedlung vom Gletscher freigegebener Böden.“

Weitere Aufwertung des BLN-Objekts durch Flachmoore von nationaler Bedeutung

Die im Jahre 1983 inventarisierte Landschaft hat seither insofern eine Aufwertung erfahren, als innerhalb ihres Perimeters weitere Schutzobjekte von nationaler Bedeutung ausgeschieden worden sind. Im vorliegenden Fall sind neben der bereits erwähnten Moorlandschaft Nr. 268 Grimsel vorab die beiden Flachmoore von nationaler Bedeutung zu erwähnen, nämlich das Objekt Nr. 245 Mederlouwenen sowie das Objekt Nr. 2638 Chessibidmer. Auch wenn die beiden Flachmoore vom Projektperimeter gemäss den aufgelegten Unterlagen nicht direkt tangiert sind, bilden sie doch wichtige Elemente, denen für die Gesamtbewertung der Landschaft ein hoher Stellenwert zukommt. Durch den Höherstau würden nun verschiedene Naturwerte beeinträchtigt, die unter die engeren Schutzziele des Objektes 1507 zu subsumieren sind.

Weitere bedeutende Naturwerte des BLN-Objekts

Dazu gehören glaziologisch interessante Erscheinungen wie Rundhöcker, versumpfte Mulden und Schliiffgrenzen. Besonders aktuell sind aufgrund der stark fortschreitenden Abschmelzung des Unteraargletschers die neu entstehenden Rückzugsstadien, wovon weiter unten noch die Rede sein wird. Vorab dem bestehenden und dem sich neu bildenden Gletschervorfeld mit seiner Vielfalt an Pionier-Pflanzengesellschaften

schwere Beeinträchtigung des BLN-Objektes durch Mauererhöhung und deren Auswirkungen

muss ein hoher ökologischer und pflanzenkundlicher Wert beigemessen werden. Ähnlich wie im Anhang zur MLV werden im Inventarbeschrieb die Arven- und Lärchenbestände erwähnt, die auf der Nordseite der Alpen nur vereinzelt vorkommen.

Die Summe der Eingriffe in die verschiedenen Schutzobjekte und Naturwerte sowie die Grösse der Fläche, die in dieser Geländekammer durch den geplanten Höherstau zusätzlich belastet würde, bildet klarerweise keine leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1507. Die Einsprecherin begrüssen deshalb die Absicht der Leitbehörde, neben den Stellungnahmen der zuständigen Bundesämter gestützt auf Art. 7 Abs. 2 NHG auch ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission einzuholen. Sie ersuchen um Zustellung dieses Gutachtens, sobald es vorliegt.

Mauererhöhung wesentlich gravierender als Wegverlegung

Zu beachten ist, dass sich die ENHK bereits einmal mit einem Teilprojekt des vorliegenden Gesuchs, der beabsichtigten Verlegung des Lauteraarwegs beschäftigt hat. In ihrem Gutachten vom 26. März 2004 kam sie damals zwar zum Schluss, dass die Sanierung, teilweise Erneuerung und Verlegung des Weges nur eine leichte Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1507 darstelle. Aufgrund ihrer sonstigen Ausführungen ist jedoch kaum anzunehmen, dass sie die Auffassung der Projektverfasser teilen wird, die aufgrund der Bewertung der einzelnen Räume und Elemente von einer ungeschmälernten Erhaltung des Objektes ausgehen, da keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gesamtobjektes oder der einzelnen Schlüsselemente erfolgen werde (UVB, Fachbereich Landschaft, S. 40).

Die Einsprecherin geht im vorliegenden Fall von einem schweren Eingriff in das Schutzobjekt Nr. 1507 und von der Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 2 NHG aus.

Kein höherwertiges Interesse von nationaler Bedeutung

Ein Eingriff in das Objekt darf – vorbehältlich der moorschutzrechtlichen Bestimmungen - nur in Erwägung gezogen werden, wenn die KWO den Nachweis erbringt, dass daran ein bestimmtes, gleich- oder höherwertiges Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung besteht. Ein solches Interesse hat die KWO - zu Recht übrigens – bisher nie geltend gemacht. Während des Konfliktlösungsdialoges, der immerhin während mehr als zwei Jahren geführt wurde, sind die Vertreter der KWO zu verschiedenen Malen auf dieses Problem angesprochen worden. Sie haben konsequent die Auffassung vertreten, dass der angestrebten marginalen Strommehrproduktion keine nationale Bedeutung beigemessen werden könne. Dies ist denn auch tatsächlich der Fall.

jährliche Mehrproduktion von 0.03 %

Gemäss "Schweizerische Elektrizitätsstatistik 2004" des Bundesamtes für Energie betrug die mittlere Produktionserwartung aller Kraftwerke in diesem Jahr 57'695 GWh, währenddem die effektive Produktion 60'004 GWh betrug (S. 15). Nach den Angaben der KWO würde die Erhöhung der Staumauer zu einer jährlichen Mehrproduktion von 20 GWh bzw. von 0,03 Prozent (bezogen auf die mittlere schweizerische Produktionserwartung) führen. Die Einsprecherin hegen demgegenüber begründete Zweifel, ob die Mehrproduktion von 20 GWh tatsächlich erreicht werden kann. Nach Prüfung verschiedener Varianten kommt der von ihnen zugezogene Experte zum Schluss, dass sich die maximale Produktionserhöhung im Bereich von 10 bis 13 GWh bewegen dürfte. Unter Berücksichtigung der jährlichen Gesamtproduktion der KWO sowie ihrer aktuellen Pumpspeicheraktivitäten, die einen erheblichen Stromaufwand erfordern, muss eine Mehrproduktion von 10, aber auch von 20 GWh als marginal be-

	<p>zeichnet werden. Für die schweizerische Landesversorgung ist sie jedenfalls irrelevant. Die Einsprecherin beantragen die Edition der von der Gesuchstellerin verwendeten Berechnungsgrundlagen.</p>
<p>Bedeutung der saisonalen Verlagerung heute stark relativiert</p>	<p>Auch die von der KWO anvisierte Verlagerung der Stromproduktion im Umfang von 250 GWh vom Sommer- in das Winterhalbjahr spielt heute aufgrund der ausserordentlich starken Integration der schweizerischen Stromversorgung in Europa eine wesentlich geringere Rolle als vor 10 Jahren, als die Stromversorgung noch sehr stark landesbezogen war; ein Interesse von nationaler Bedeutung vermag sie jedenfalls nicht zu begründen. Die Interessen der KWO an der Realisierung der Staumauererhöhung sind also hauptsächlich betriebswirtschaftlicher Natur. Durch den Verkauf von zurzeit noch höherwertigem Winterstrom soll der Betriebsgewinn maximiert werden.</p>
<p>Fiskalische Gründe nicht entscheidend</p>	<p>Auch wenn die Einsprecherin Verständnis dafür hat, dass die Aktionäre der KWO – die Städte Basel, Bern und Zürich sowie die BKW mit dem Hauptaktionär Kanton Bern im Hintergrund – in Anbetracht der Finanzknappheit der öffentlichen Haushalte ein lebhaftes Interesse an einer Steigerung des Betriebsgewinns haben, so ist andererseits daran zu erinnern, dass solchen fiskalischen Interessen keine nationale Bedeutung beigemessen werden kann.</p>
<p>Verletzung Art. 6 NHG</p>	<p>Das Gesuch der KWO ist antragsgemäss wegen Verletzung von Art. 6 NHG abzulehnen.</p>

3.2 Lücken und Mängel des UVB-Teilberichts Landschaft

3.2.1 Allgemeines

<p>Widersprüchliche Einschätzung der KWO</p>	<p>Im UVB Fachbereich Landschaft wird mehrfach auf den hohen landschaftsästhetischen Eigen- und Erlebniswert der Landschaft hingewiesen. Der hohe Schutzwürdigkeitsgrad der gesamten Landschaft sei bereits durch verschiedene Inventare gegeben, insbesondere durch den Einbezug in das BLN-Gebiet „Berner Hochalpen“ (UVB Fachbereich Landschaft, S. 32). In krassem Widerspruch zu dieser Einschätzung steht die Schlussfolgerung der KWO, das Projekt bringe trotz erheblicher Landschaftsveränderungen im Bereich des heutigen Gletschervorfeldes keine ästhetische Verschlechterung und sei somit landschaftsverträglich. Die Einsprecherin erachtet die Aussage, wonach die Mauererhöhung keine erhebliche Beeinträchtigung des BLN-Gesamtobjekts oder einzelner Schlüsselemente darstellt und das BLN-Objekt im rechtlichen Sinne also ungeschmälert erhalten bleibt (UVB Fachbereich Landschaft, S. 40) als grobe Fehleinschätzung. Sie basiert darauf, dass die Bewertung der Landschaftsveränderung sich fast ausschliesslich auf die bereits stark beeinträchtigte Kraftwerkslandschaft am östlichen Ende des Grimselsees bezieht. Die direkten Folgen der Mauererhöhung in anderen Bereichen des Beurteilungsperimeters werden dabei ausgeblendet.</p>
<p>Beschränkung der Beurteilung auf Kraftwerkslandschaft</p>	<p>Bewertet wird somit der Landschaftsteil, der schon heute durch technische Bauten am stärksten geprägt ist und durch die Staumauererhöhung die geringste Zusatzbelas-</p>

tung erfährt, währenddem gerade jener Landschaftsteil ausgeblendet wird, der zu den wertvollsten und zugleich am stärksten betroffenen gehört. Dies ist unzulässig und führt zu einem offenkundig sinnwidrigen Ergebnis.

3.2.2 Landschaftliche Bedeutung des Gletschervorfeldes

Ersatz Gletschervorfeld

Die KWO stützt sich in ihrer Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Wesentlichen darauf, dass das als Einzelraum am stärksten betroffene Gletschervorfeld innert weniger Jahre infolge der Gletscherschmelze ein Mehrfaches der heutigen Fläche umfassen wird. Abgesehen von der Prognoseunsicherheit lässt diese mechanistische und rein quantitative Sichtweise die Landschaftsqualität ausser Acht, welche von der grossartigen Dynamik der Umgestaltung der Lebensräume durchs Schmelzwasser und der Wiederansiedlung des Lebens vor dem Gletschertor geprägt ist. Dabei ist die räumliche und zugleich zeitliche Spanne der Wiederansiedlung wesentlich, wie dies weiter unten bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Biotope noch gezeigt werden wird. Der durch das Projekt verloren gehende Raum und die dahinter verborgene zeitliche Entwicklungsspanne würden auch noch in 20 oder 50 Jahren fehlen.

3.2.3 Landschaftliche Bedeutung des Arvenwaldes

Arvenwald, Moore
Mederlouwenen

Die Bedeutung des Arvenbestandes wird im UVB als lediglich lokal eingestuft. Weil die eingestauten Arven vom Wanderweg aus meist nicht einsehbar sind, sei deren Verlust für das Landschaftserlebnis bedeutungslos. Zudem sei vom Höherstau nur der dichtere, waldartigere, weniger pittoreske Teil des Arvenbestandes betroffen, so dass der Verlust zu verschmerzen sei. An anderer Stelle im UVB Teilbereich Landschaft (S. 68) wird dagegen der Einstau eines Teils dieser Flächen trotzdem als sehr erheblicher Eingriff eingestuft. Das Letztere stimmt – der Widerspruch bleibt.

3.2.4 Landschaftsästhetisches Gutachten

Fragwürdiges Gutachten Wöbse

Das Gutachten von Prof. Dr. Wöbse blendet die landschaftlichen Veränderungen im Vorfeldbereich völlig aus (Zitat: „Der Gletscherfuss ist so weit vom Nollenbereich entfernt, dass die dort eintretenden Veränderungen von hier aus nicht wahrnehmbar sein werden“), betont dagegen die gravierenden Auswirkungen im Nollenbereich, wo nach Ansicht der Einsprecherin das Landschaftsbild bereits heute dermassen stark belastet ist, dass weitere Eingriffe eher verkräftbar sind. Zudem wird offenbar von der Erwartung ausgegangen, dass Informations-Bemühungen zu den Themen Erdgeschichte, Klimawandel und dergleichen positive Auswirkungen auf den Bereich des Gletscherfusses haben könnten. Dezent Markierungen zum Gletscherrückgang entlang des Weges sollen zur Bewusstseinsbildung über die globalen Konsequenzen des Temperaturanstiegs beitragen – ein wahrhaft hehres Anliegen! Angesichts derartiger Einschätzungen ist die Qualität des Gutachtens ernsthaft in Frage zu stellen.

4. Zusätzliche Belastung des BLN-Objektes 1512 Aareschlucht Innertkirchen-Meiringen

Veränderte Wasserführung in Aareschlucht

Die Einsprecherin weist darauf hin, dass das BLN-Objekt Nr. 1512 Aareschlucht Innertkirchen-Meiringen durch die unnatürliche Wasserführung bereits beeinträchtigt ist. Die heutige Situation würde sich nach dem Bau der Staumauer verschlechtern, da durch die Verlagerung der Stromproduktion in das Winterhalbjahr in der für den Tourismus wichtigen Jahreszeit durchschnittlich fast 5 Kubikmeter pro Sekunde weniger Wasser die Hasliaare hinunterfliessen würde. Da dieses Objekt erst im Jahre 1996 und im Wissen um das beeinträchtigte Abflussregime in das Inventar aufgenommen wurde, muss dasselbe bis auf weiteres akzeptiert werden. Eine zusätzliche Belastung des Objektes wäre jedoch nur unter der Voraussetzung möglich, dass gleich- oder höherwertige Interessen von nationaler Bedeutung dies erfordern (Art. 6 Abs. 2 NHG). Wie die Ausführungen unter Ziffer 3.1 zeigen, ist dies nicht der Fall. Das Gesuch der KWO ist auch aus diesem Grunde abzulehnen.

5. Beeinträchtigung und Zerstörung von wertvollen Biotopen

5.1 Allgemeines zu Artikel 18 NHG

Besonders zu schützende Lebensräume nach Art. 18 NHG

Nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG sind besonders zu schützen Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen. Diese Biotopschutzbestimmung ist grundsätzlich auf den ganzen Projektperimeter anwendbar. Erfasst werden somit nicht nur Lebensräume und Lebensgemeinschaften im überstauten Bereich, sondern auch Schutzobjekte, die durch die geänderte Wasserführung in ihrem Fortbestand gefährdet würden, wie z.B. die beiden Auengebiete von nationaler Bedeutung unterhalb der Wasserrückgabestelle oder das BLN-Gebiet Aareschlucht.

Zu erhaltende charakteristische Elemente und Strukturen; seltene Arten

Einen verstärkten Schutz geniessen sodann jene Biotope und Biozönosen (Gesamtheit der Lebewesen, die die Biotope besiedeln), die sich im Perimeter der ML Grimsel befinden. So sind nach Art. 4 Abs. 1 MLV die für die Moorlandschaften charakteristischen Elemente und Strukturen zu erhalten, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope und dgl. (Bst. b). In allen Objekten ist sodann auf die nach Art. 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die in den vom Bundesamt erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten besonders Rücksicht zu nehmen (Bst. c). Zu diesem Zwecke sind die Kantone denn auch gehalten, die Biotope nach Art. 18 Abs. 1bis NHG, die sich innerhalb einer Moorlandschaft befinden, zu bezeichnen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b MLV).

Schützenswerte Lebensraumtypen nach Anhang 1 NHV

Die aufliegenden Projektunterlagen und die weiteren von den Einsprecherin herangezogenen Dokumente geben ein heterogenes Bild des Verlustes wertvoller Lebensräume. Die UVB-Voruntersuchung räumt ein, dass bei einer Einstafläche von 0,85 km² mehr als die Hälfte schützenswerter Vegetationsfläche (0,49 km²) verloren gehen (UVB, 1. Stufe Voruntersuchung mit Pflichtenheft, S. 61). In ihrem Antrag an den Bundesrat um definitive Festlegung der Moor- und Moorlandschaftsgrenzen geht die Berner Regierung noch davon aus, dass rund die Hälfte des Staubereichs Lebensräumen anzurechnen ist, die gemäss Art. 18 Abs. 1bis NHG und Anhang 1 NHV als besonders schutzwürdig gelten (Antrag des Berner Regierungsrates an den Bundesrat um Wiederaufnahme des Inventarisierungsverfahren an der Grimsel vom 27.8.2003, Seite 6). Der UVB Hauptbereich Biosphäre hingegen kommt zum Schluss, dass die besonders geschützte Vegetation nach der Natur- und Heimatschutzverordnung nur noch 18% des überfluteten Einstaubeereichs ausmacht. Diese Zahl ergibt sich aus der Flächensumme dieser Vegetationstypen (1598 a) verglichen mit der Einstafläche von 8711 a (UVB Fachbereich Biosphäre, S. 27 und 28). Die Einsprecherin hat keine Erklärung für diese divergierenden Angaben, die Fragen an der Qualität der Untersuchung aufwerfen. Sie stellen fest, dass der UVB Fachbereich Biosphäre unglaublich verharmlosend wirkt. So verneint dieser Fachbericht mit formalju-

ristischer Argumentation einen Konflikt zwischen dem Projekt einerseits und dem Schutz der Moorlandschaft wie auch des Naturschutzgebietes Grimsel andererseits. Doch gerade der ausdrückliche Vorbehalt des Kraftwerksausbaus im Schutzbeschluss zum kantonalen Naturschutzgebiet Nr. 5 Grimsel, der den UVB zur Aussage verleitet, dass kein Konflikt besteht, zeugt davon, dass ein solcher befürchtet worden war - sonst wäre kein Vorbehalt erforderlich gewesen. Ein solcher Konflikt sollte eigentlich vom UVB offen dargelegt und nicht verschwiegen werden.

Verletzung Art. 18 NHG Zusammenfassend stellt die Einsprecherin fest, dass durch das Vorhaben zahlreiche wertvolle Biotope und Lebensgemeinschaften beeinträchtigt oder zerstört würden. Das Gesuch der KWO ist antragsgemäss auch wegen Verletzung von Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG sowie der einschlägigen Bestimmungen der MLV abzulehnen.

5.2 Lücken und Mängel des UVB-Teilberichts Biosphäre

Lücken und Mängel des
Dossiers

Da das Vorhaben bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen weder konzessions- noch bewilligungsfähig ist, möchte die Einsprecherin nur noch cursorisch auf einige weitere Lücken und Mängel hinweisen, die ihr beim Studium des UVB aufgefallen ist. Generell gilt für sämtliche Problembereiche des UVB, die im Folgenden behandelt werden, die Rüge, dass der rechtserhebliche Sachverhalt entweder nicht oder aber unvollständig erhoben worden ist.

Im Rahmen einer nicht abschliessenden Aufzählung weist die Einsprecherin im Folgenden auf besonders schutzwürdige Biotope nach Anhang 1 NHV hin, die ihres Erachtens auch unterhalb der erhöhten Staukote vorkommen, im UVB (UVB-Teilbereich Biosphäre, Tabelle 6) aber nicht nachgewiesen sind:

- *Cardamino-Montion* (kalkarme Quellflur)
- *Salicion herbaceae* (Sauerboden-Schneetälchen)
- *Epilobion fleischeri* (Alluvion mit krautiger Pioniervegetation)
- *Juniperion nanae* (trockene subalpine Zwergstrauchheide)
- *Rhododendro-Vaccinion* (mesophile subalpine Zwergstrauchheide)
- *Loisleuria-Vaccinion* (arktisch-alpine Zwergstrauchheide)
- *Androsacion alpinae* (alpine Silikatschuttflur)
- *Larici-Pinetum cembrae* (Lärchen-Arvenwald)

Sie nimmt zur Kenntnis, dass zahlreiche Arten aus den Roten Listen (namentlich *Salix bicolor*, *Salix hegetscheileri*, *Dactylorhiza lapponica*, *Andrea rothii* subsp. *falcata* und *Amara nigricornis*) unterhalb der erhöhten Stauquote liegen würden, wovon zu einem Teil noch gar keine Vorkommensnachweise oberhalb der Stauquote vorliegen. Die Gutachter des UVB bemängeln z.T., dass die Erhebungen unvollständig sind als Folge des ungünstigen Zeitpunktes oder der ungenügenden Vertiefung, insbesondere bei den seltenen Käfern. Die Einsprecherin ist der Meinung, dass unter diesen Voraussetzungen die Erhöhung der Staumauer nicht zulässig ist, verzichten aber darauf, an dieser Stelle und zum jetzigen Zeitpunkt auf die einzelnen Arten einzugehen, weil sie der Auffassung ist, dass die Überflutung der besonders geschützten Lebensräume,

die diese Arten besiedeln, aufgrund der obigen Ausführungen zum Moor- und Biotop-schutz ohnehin verfassungs- und gesetzwidrig ist.

5.2.1 Arvenwald

Urwald-Qualität des
Arvenwaldes

Schützenswert ist sodann der lockere Wald aus Arven, Föhren, Lärchen und Birken am Ufer des Grimselsees, dem nach Anhang 2 zur MLV sogar Urwald-Qualität beigemessen wird. Eine Rodungsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn – von anderen Bedingungen abgesehen - das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt (Art. 5 Abs 2 Bst. b des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) und dem Naturschutz Rechnung getragen wird (Art. 5 Abs. 4 WaG). Im regionalen Richtplan aber ist ein Hochgebirgsschutz-Perimeter ausgeschieden, mit dem behördenverbindlichen Ziel der Erhaltung des Hochgebirges in seiner Gesamtheit, insbesondere bezüglich Erscheinung, ökologischer Ausgleichsfunktion sowie der Ruhe bis hinunter zur gegenwärtigen Staukote. Die raumplanerischen Voraussetzungen sind demnach nicht erfüllt.

Das Rodungsgesuch der KWO ist somit antragsgemäss auch wegen Verletzung von Art. 5 WaG zu verweigern.

5.2.2 Gletschervorfeld

Besonders wertvolles
Gletschervorfeld

Von besonderem Wert ist das Gletschervorfeld, das sich aufgrund des kontinuierlichen Rückzugs des Unteraargletschers gebildet hat. Dieses zeichnet sich nicht nur durch eine Vielfalt an Pionier-Pflanzengesellschaften, sondern auch durch das Vorkommen von sehr seltenen Weidenarten aus. Der frei mäandrierende Gletscherbach kann mit einer Dynamik, wie sie in der stark genutzten und ausgeräumten Schweizer Landschaft sonst nur noch an wenigen Stellen beobachtet werden kann, Lebensräume schaffen und umgestalten, die seltenen Lebensgemeinschaften das Aufkommen ermöglichen.

Der UVB geht - einmal mehr verharmlosend - davon aus, dass die Dynamik und das Gletschervorfeld erhalten bleiben (UVB Teilbereich Biosphäre, S. 29). Er erkennt dabei, dass die laufende Erneuerung junger Stadien dank weiter zurückweichendem Gletschereis den Verlust der älteren Stadien keinesfalls aufzuwiegen vermag. Der wissenschaftliche und naturschützerische Wert des Gletschervorfeldes und seiner Besiedlung durch die Vegetation steigt mit der Dauer der zeitlichen Entwicklungsreihe an. Die Überflutung der Front zerstört gerade die ältesten Stadien, die somit auch in Zukunft fehlen werden. Zudem ist es sehr unsicher, ob der Gletscher eine ähnliche beschaffene Grundmoräne freilegt wie die bestehende, und somit eine wichtige Voraussetzung schafft, dass sie in 30 Jahren eine ähnliche Entwicklung wie das bestehende Gletschervorfeld durchlaufen könnte.

Aus dem dargelegten Grund darf das in wesentlichen Teilen nach Anhang 1 NHV geschützte Gletschervorfeld nicht überflutet werden.

Um den Wert des Gletschervorfeldes in Zweifel zu ziehen, weist der UVB darauf hin, dass es nicht in das IGLES-Inventar aufgenommen und nicht einmal als Potenzialgebiet in Betracht gezogen wurde (UVB Teilbereich Landschaft, Beilage 1, S. 71). Dies entspricht den Tatsachen - allerdings waren dafür nicht fehlende Eigenwerte des Vorfeldes ausschlaggebend, sondern der Grundsatz, dass ins IGLES-Inventar keine Objekte aufgenommen werden, bei denen ein wesentlicher Teil des Gletschervorstosses von 1850 bzw. die zugehörigen Sanderflächen ausserhalb jener Endmoräne bereits überstaut sind. Es soll darum an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass vor dem Aufstau des Grimselsee die grossartigen und einmaligen Sanderflächen des Unteraargletschers gemäss Dufourkarte bis zum Hospiz reichten.

6. Verletzung von Gewässerschutzvorschriften

6.1 Verstoss gegen die Restwasserbestimmungen

Neue Restwasser-
Regelung bei Anlagen-
Erweiterung

Bei einer Ausweitung der bestehenden Nutzung, die nach Auffassung der Einsprecherin nur im Rahmen des ordentlichen Konzessionsverfahrens verfügt werden darf (vorn Ziff. 1), ist die KWO gehalten, die noch offenen Restwasserfragen im Sinne der geltenden Gesetzgebung zu regeln. Die Beurteilung der Mindestrestwassermengen hat somit nach Art. 31 ff. GSchG zu erfolgen.

Sollten die zuständigen Behörden wider Erwarten zur Auffassung gelangen, dass keine Neukonzessionierung nötig ist, so wäre immerhin zu beachten, dass nach Art. 8 Abs. 5 BGF Anlagen, die erweitert oder wieder instand gestellt werden, als Neuanlagen gelten.

Wasserfassungen mit
Restwasser Null

Soweit die Einsprecherin die relativ komplexe Situation überblicken kann, ist die KWO die einzige grössere Kraftwerkgesellschaft im Kanton Bern, die ihre zahlreichen Wasserfassungen - von wenigen Ausnahmen abgesehen - mit Restwasser Null dotiert. Dieser unhaltbare Zustand soll im Rahmen des vorliegenden Projektes offenbar nicht korrigiert werden. Diese Haltung ist umso schwerer zu verstehen, als die Vertreter der KWO im Rahmen des Bewilligungsverfahren zum Bau eines neuen Parallelstollens für das Kraftwerk Innertkirchen 1 zugesichert haben, dass die KWO gewillt sei, die Sanierungen an die Hand zu nehmen. Am 5. Juni 2001 hat die KWO einen Vorgehensplan für die Gewässersanierung abgegeben. Daraus geht hervor, dass die KWO ihre 27 Wasserfassungen schrittweise in Übereinstimmung mit den Prioritäten des kantonalen Sanierungsplanes in der gesetzlichen Frist sanieren will, wobei gemäss Plan das Sanierungskonzept bis spätestens im Jahre 2005 ausgearbeitet und dem WEA eingereicht sein wird" (Baubewilligung vom 5. Oktober 2001 S. 7).

6.2 Nichterfüllung der hydromechanischen Anforderungen nach GSchV

Verletzung der gesetzlich
geforderten naturnahen
Verhältnisse

Die Einsprecherin stellt fest, dass Geschiebetrieb sowie Wasserstands- und Abflussregime bereits im heutigen Zustand den gesetzlich vorgeschriebenen naturnahen Verhältnissen nicht entsprechen und dass durch das Vorhaben mit einer zusätzlichen Verschlechterung der Situation und einer Verletzung von Anhang 1 Ziffer 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) gerechnet werden muss.

Verlagerung von Sommer
auf Winter

Wie sich dem UVB Teilbereich Oberflächengewässer entnehmen lässt (S. 34), soll die gesamte zusätzlich gestaute Wassermenge von 75 Mio. m³ ausschliesslich im Winterhalbjahr abgearbeitet werden. Dadurch sinkt jedoch die mittlere Wasserrückgabemenge in Innertkirchen im Sommer von heute 33.5 m³/s auf zukünftig 28.8 m³/s und steigt im Winter von heute 14.0 m³/s auf zukünftig 18.7 m³/s an.

Schwall- und Sunk-
problematik

Die Einsprecherin erinnert daran, dass das Wasserregime der Hasliaare bereits heute durch die schwallartigen Wasserrückgaben vor allem aus dem Kraftwerk Innertkirchen

I stark beeinflusst wird. Bei einer Realisierung des Projekts würde die Schwallspitze von heute maximal 68 Kubikmeter pro Sekunde zwar nicht erhöht werden, zunehmen würde jedoch die Dauer oder Intensität der Schwallphasen im Winter (UVB Fachbereich Oberflächengewässer S. 53). Dies ist aus ökologischer Sicht besonders problematisch weil im Winter natürlicherweise konstant Niederwasser herrschen sollte. Die Einsprecherin kann deshalb die Art und Weise, wie die Schwall- und Sunkproblematik im UVB abgehandelt wird, nicht akzeptieren. Sie erinnert daran, dass in der Literatur das Verhältnis Maximalschwall zu Minimalsunk als einer der wichtigsten Leitwerte anerkannt wird (vgl. BUWAL 2003: Gewässerökologische Auswirkungen des Schwallbetriebes, Vollzug Umwelt, Mitteilungen zur Fischerei Nr. 75, S. 21). Dieser Wert liegt bei der Hasliaare bei 12:1 (vgl. Limnex 2004, Auswirkungen des Schwallbetriebes auf das Ökosystem der Fliessgewässer: Grundlagen zur Beurteilung. Gutachten z. Hd. des WWF Schweiz, S. 24), ein Wert, der übrigens korrekterweise auch auf der Homepage der KWO aufgeführt wird

(http://www.kwo.ch/unternehmung/kwo_plus/kwo_plus_projektnews/aktuelles/gegenargumentation_grimse_in_gefahr/). Wenn nun die Autoren des Fachberichts zu einem Abflussverhältnis von 7:1 gelangen, dann ist dies darauf zurückzuführen, dass der Maximalschwall als Durchschnitt der maximalen Rückgabemengen während des Tages zur durchschnittlichen nächtlichen Rückgabe ins Verhältnis gesetzt wurde (UVB Fachbereich Oberflächengewässer S. 18). Bei einer derart unüblichen Berechnungsweise verliert der UVB hinsichtlich Schwall und Sunk jede Aussagekraft und auch der Schluss, dass sich keine Massnahmen aufdrängen, obschon die winterlichen Schwallphasen länger andauern werden, entbehrt jeder Glaubwürdigkeit.

Zusammenfassend kommt die Einsprecherin zum Schluss, dass das Vorhaben auch wegen Verletzung der GSchV nicht bewilligungsfähig ist. Sie regt zudem an, von Amtes wegen Massnahmen zur Verminderung der bereits bestehenden schädlichen Schwall- und Sunkwirkungen anzuordnen.

6.3 Trübungen im Brienersee

Die Einsprecherin nimmt zur Kenntnis, dass die Gesuchstellerin im Rahmen dieses UVB auf eigene Untersuchungen zum Problemkreis Brienersee verzichtet und sich damit begnügt hat, auf die laufenden Untersuchungen des Kantons Bern hinzuweisen (UVB Fachbereich Oberflächengewässer, S. 29 f.). Sie behalten sich vor, in diesem Bereich zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Anträge zu unterbreiten. Sie geben bei dieser Gelegenheit ihrer Erwartung Ausdruck, dass die Erkenntnisse, die im Syntheserbericht Schwall/Sunk, einer Publikation des Rhone-Thur Projektes der EAWAG vom September 2005, gewonnen worden sind, bei den Ausbauvorhaben der KWO angemessen berücksichtigt werden.

6.4 Drohende Verschärfung der CO₂-Problematik

Mit einer Vergrößerung des Speichervolumens um 75 Mio. m³ erhält die KWO nicht nur die Möglichkeit, einen Teil der Stromproduktion vom Sommer- in das Winterhalbjahr zu verlagern. Sie schafft sich damit gleichzeitig auch eine Raumreserve, die sie für die Intensivierung und Verlängerung des Pumpbetriebes nutzen kann. Setzt man die 200 Mio. m³ Wasser, die dem Grimsensee natürlicherweise zufließen, in Beziehung zum Speichervolumen des vergrößerten Grimsensees von 170 Mio. m³ und dem Volumen des Oberaarsees von 57 Mio. m³, der an sich ebenfalls als Winterspeicher genutzt werden könnte, dann ergibt sich ein namhafter zusätzlicher Spielraum für den Pumpbetrieb. Die vorliegende 3. Ausbautetappe sieht zwar keinen Ausbau der Maschinenleistung vor, sie ermöglicht es der KWO jedoch, den Pumpbetrieb zwischen Grimsel- und Oberaarsee bis weit ins Frühjahr auszudehnen. Da der Pumpstrom zum grössten Teil vom europäischen Kraftwerkpark bezogen werden muss, der zu etwa 54% mit fossilen Brennstoffen (vor allem Kohle) betrieben wird, erhöhen sich die CO₂-Emissionen in unsern Nachbarländern.

Nur nebenbei sei noch darauf hingewiesen, dass die KWO seit einigen Jahren einen Ausbau ihrer Anlagen in fünf Etappen kommuniziert. Auch wenn die Gesuchstellerin das vorliegende Projekt als eigenständigen Ausbauschnitt, der die Realisierung der Etappen 4 und 5 nicht präjudiziert, verstanden wissen will, können die zuständigen Behörden die langfristige Planung der KWO nicht einfach ausblenden. Die Vergrößerung des Grimsensees bildet eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung der beiden folgenden Etappen mit all ihren ökologischen Folgen für die Gewässer und das Klima.

Falls den verfassungsrechtlichen Bedenken der Einsprecherin nicht Rechnung getragen und das Gesuch abgewiesen werden sollte, beantragen sie die Durchführung einer Gesamtinteressenabwägung, die auch die Aspekte des Klimaschutzes mit einbezieht.

7. Problembereich Ersatzmassnahmen (exkl. Ersatzaufforstung)

Die im UVB-Fachbereich Massnahmekatalog aufgeführten Ersatzmassnahmen lassen sich (mit Ausnahme der Ersatzaufforstung, welche nachfolgend nicht weiter behandelt wird) rechtlich kaum einordnen. Aufgrund des Eingriffs könnten zweierlei solcher Massnahmen postuliert werden: Diejenigen nach Art. 6 Abs. 1 bzw. jene nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG. Beide Rechtsbestimmungen weisen denselben Stufenaufbau auf, wonach Ersatzmassnahmen erst dann in Frage kommen, wenn eine Schmälerung des Schutzes nicht zu umgehen ist und sodann auch die Möglichkeit der Wiederherstellung scheitern sollte. Aus diesem Grund sollte aus dem Gesuch klar ersichtlich werden, wofür Ersatz geleistet wird und wie weit er jeweils angerechnet werden kann.

Würde man die Schlussfolgerung des UVB Fachbereich Landschaft ernst nehmen, wonach das BLN-Objekt trotz des geplanten Eingriffs ungeschmälert erhalten wird, so ergäbe sich daraus, dass in dieser Hinsicht keine Ersatzmassnahmen nötig sind. Aber offenbar trauen selbst die Verfasser des UVB ihrem kühnen Schluss nicht recht und schlagen deshalb doch – auf den ersten Blick relativ umfangreiche - landschaftschützerische Ersatzmassnahmen vor.

Sollte die Entscheidbehörde wider Erwarten auf die Frage der Ersatzmassnahmen überhaupt eintreten, so müsste sie diese klar Art. 6 oder Art. 18 NHG zuordnen, wobei die Vorgaben der beiden Artikel kumulativ zu erfüllen sind. Dies bedeutet dass die in der Projektauflage nur summarisch beschriebenen Ersatzmassnahmen allesamt genauer ausgeführt werden müssten. Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 6 NHG sollten zudem in derselben BLN-Landschaft geleistet werden.

Des weiteren muss gesichert sein, dass für die Umsetzung der als „Ersatz“-massnahmen bezeichneten Massnahmen nicht bereits andere rechtliche Verpflichtungen bestehen, weil sie in diesem Fall nicht angerechnet werden dürften. Beispielsweise ist eine im Projekt aufgeführte Ersatzmassnahme, die aus Naturschutzsicht sehr wünschenswert erscheint wie die Schutz- und Pflegemassnahmen Miseren-Seeboden (UVB, Hauptuntersuchung Massnahmekatalog, Massnahmeblatt 1) nicht oder höchstens teilweise anrechenbar, weil sie den Schutz der entsprechenden Moorlandschaft von nationaler Bedeutung vollzieht, der gemäss Moorlandschaftsverordnung ohnehin geleistet werden muss. Ähnliche Überlegungen gelten für die landschaftspflegerische Massnahmen, die die KWO für über anderthalb Millionen bereits ausführte und sich nun nachträglich anrechnen lassen möchte (vgl. UVB Bereich Landschaft, Tabellen 3 und 5, S. 45 und 46).

Zusammenfassend stellt die Einsprecherin fest, dass

- Zweck und Zuordnung der Ersatzmassnahmen (Landschafts- / Biotopschutz) vielfach unklar sind;
- viele Massnahmen nur summarisch beschrieben werden;
- Weitgehend unklar ist, wie weit die Ersatzmassnahmen überhaupt angerechnet werden könnten.

Somit liefert das Gesuch eine weitgehend unzureichende Grundlage, um über die Frage der Ersatzmassnahmen zu entscheiden. In diesem Punkt müsste es eigentlich an den Gesuchsteller zwecks Ergänzung zurückgewiesen werden. Auf diese Forderung kann jedoch nach Ansicht der Einsprecherin vorliegend verzichtet werden; sie halten nämlich das Projekt aus den dargelegten Gründen selbst bei umfangreichen Massnahmen nicht für bewilligungsfähig.

Damit ist das eingangs gestellte Rechtsbegehren vorläufig hinreichend begründet. Die Einsprecherin behält sich weitere Ausführungen ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüssen

Franziska Teuscher,
Präsidentin Grünes Bündnis Kanton Bern

Im Doppel

Beilagen sind beizuziehen